

Dezember

31

Sonntag

Wichtiger Stichtag für die Änderung der Altersversorgung

Die 2. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk vom 28. Oktober 1939 bringt Erweiterungen und Ergänzungen, die für die Regelung der Altersversorgung aller Berufskameraden sehr wichtig sind. Die wichtigste Bestimmung ist, daß die für die Annahme eines vor dem 1. Juli 1939 gestellten Antrages

auf Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages zur Befreiung oder hälftigen Befreiung von der Angestellten-Versicherungspflicht in der 1. Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1939 vorgesehene Frist bis zum 31. Dezember 1939 verlängert wurde, ebenso ist die Frist für die Anpassung eines vor dem 1. Juli 1939 abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrages an die Bestimmungen des Altersversorgungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnung bis zum 31. Dezember 1939 verlängert worden.

Wenn die vor dem 1. Juli 1939 bei Lebensversicherungsgesellschaften gestellten Anträge bis zum 31. Dezember 1939 angenommen werden und wenn die vor dem 1. Juli 1939 bei Lebensversicherungsgesellschaften abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge bis zum 31. Dezember 1939 an die Bestimmungen des Gesetzes und vor allen Dingen der Durchführungsverordnung angepaßt werden, so tritt eine Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht noch mit Wirkung vom 1. Januar 1939 ein. Die Anpassung des Lebensversicherungsvertrages an die Bestimmungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnung ist die wichtigste Aufgabe, die jetzt für alle Handwerker besteht. Die Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 13. Juli 1939 hat eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes geändert. Die Handwerker mußten aber ihre Lebensversicherung vor dem 1. Juli 1939 beantragen, wenn sie zur Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht dienen soll. Sie konnten daher die Bestimmungen, die die Durchführungsverordnung vorsieht, bei Stellung des Antrages noch nicht in jedem Falle berücksichtigen. Aus diesem Grunde enthalten die Lebensversicherungsverträge in sehr vielen Fällen noch Bestimmungen, die unbedingt bis zum 31. Dezember 1939 geändert werden müssen.

Wenn die Versicherungsgesellschaft, mit der unser Berufskamerad den Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen hat, noch nicht an ihn herangetreten ist, um diese Änderungen durchzuführen, so fordern wir alle unsere Berufskameraden, die von der Befreiung oder hälftigen Befreiung der Angestelltenversicherungspflicht Gebrauch machen wollen, hiermit auf, sich ihren Lebensversicherungsvertrag auf folgende wichtige Merkmale hin durchzusehen und, falls eine Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Durchführungsverordnung nicht vorhanden ist, umgehend an die Gesellschaft heranzutreten, um diese Übereinstimmung zu erreichen. Nehmen Sie noch heute Ihren Versicherungsschein zur Hand und prüfen Sie:

1. Versicherungsform. Die Versicherungssumme muß fällig werden beim Tode des Handwerkers, spätestens wenn der Handwerker den Endtermin der gewählten Versicherungsdauer erlebt. Ausgeschlossen sind Versicherungen, bei denen zwar beim Tode die Verpflichtung zur Prämienzahlung aufhört, die Versicherungsleistung aber noch nicht fällig wird. (Sogenannte Versicherungen auf festen Termin.)

2. Versicherte Person. Die Versicherung darf nur auf das Leben des Handwerkers selbst abgeschlossen sein. Versicherungen auf zwei verbundene Leben sind nicht gestattet. Auch dann nicht, wenn z. B. beide Eheleute in die Handwerksrolle eingetragen sind.

3. Fälligkeit für den Erlebensfall. Für das Fälligwerden der Versicherungssumme im Erlebensfall darf nicht ein Termin gewählt werden, der vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres liegt. Die Versicherungssumme muß also — außer im Todesfalle — im Erlebensfalle zwischen dem 60. und 65. Lebensjahre fällig werden, und zwar wird als Ablaufstermin ein Zeitpunkt vereinbart, der frühestens 6 Monate vor Vollendung des 60. Lebensjahres und spätestens 6 Monate nach Vollendung des 65. Lebensjahres liegt.

4. Dividendenansammlung. Etwa anfallende Dividenden dürfen, sofern die Versicherungssumme nicht mehr als 10000 *R.M.* beträgt, nicht auf die Prämienzahlung angerechnet werden, sondern sind anzusammeln.

5. Mindestbeitrag. Die Prämie, die für die Lebensversicherung bezahlt wird, muß für die volle Befreiung von der Angestelltenversicherung mindestens dem Beitrag entsprechen, den der Handwerker seinem Einkommen entsprechend zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätte. Soll die Lebens-

versicherung zur hälftigen Befreiung der Angestelltenversicherungspflicht dienen, so ist mindestens halb soviel aufzuwenden, wie zur Rentenversicherung der Angestellten dem Einkommen entsprechend zu zahlen wäre. Wir möchten hierbei folgende Tabelle nochmals in Erinnerung bringen:

Die Lebensversicherungsprämien müssen in den einzelnen Einkommensstufen folgenden Beitragssätzen zur Angestelltenversicherung mindestens entsprechen:

Klasse	Monatseinkommen		Monatsbeitrag	
	von mehr als	bis zu	für Vollvers.	für Halbvers.
A	—	50,—	2,—	2,—
B	50,—	100,—	4,—	2,—
C	100,—	200,—	8,—	4,—
D	200,—	300,—	12,—	4,—
E	300,—	400,—	16,—	8,—
F	400,—	500,—	20,—	8,—
G	500,—	—	25,—	12,—
H	Freiw. Beitragsklassen		30,—	
I			40,—	
K			50,—	

Prämienbeträge für eine in der Versicherung eingeschlossene Unfallzusatzversicherung bleiben bei der Prüfung, ob die Prämien und im Falle der Kapitalversicherung auch das Kapital die für die Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung erforderliche Höhe erreichen, außer Betracht; also ohne die Prämien für die Unfallzusatzversicherung müssen die obigen Sätze mindestens erreicht werden. Prämien für die Invaliditäts-Zusatzversicherung werden jedoch bei dieser Prüfung berücksichtigt.

6. Mindest-Versicherungssumme. Die Mindest-Versicherungssumme für die volle Befreiung von der Angestelltenversicherung sind 5000 *R.M.* Die Mindest-Versicherungssumme für die hälftige Befreiung von der Angestelltenversicherung sind 2500 *R.M.* Unabhängig von der Höhe der Prämien können niedrige Versicherungssummen nicht zur Befreiung führen. Mehrere Lebensversicherungsverträge, die alle den Vorschriften entsprechen, werden, auch wenn sie bei verschiedenen Gesellschaften bestehen, für die Prüfung zusammengezogen.

7. Bezugsberechtigung. Auf die Form der Bezugsberechtigung wird von sehr vielen Berufskameraden nach unseren Erfahrungen am wenigsten geachtet, dabei ist diese Frage von ganz besonderer Wichtigkeit. Es ist nach den Durchführungsbestimmungen erforderlich, daß außer der nach dem Angestelltenversicherungsgesetz Witwenrentenberechtigten Ehefrau von den Kindern gemäß § 1258, Absatz 2, der Reichsversicherungsordnung mindestens diejenigen als bezugsberechtigt bezeichnet werden müssen, die beim Tode des Handwerkers das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Außerdem müssen die Anteile der bezugsberechtigten Hinterbliebenen gleich sein. Wenn keine Kinder nach § 1258, Absatz 2, der Reichsversicherungsordnung vorhanden sind, so muß der Ehefrau das gesamte Kapital zugedacht sein. Hierbei ist zunächst zu beachten, daß nach § 1258, Absatz 2, der Reichsversicherungsordnung der Begriff Kinder folgendermaßen gefaßt wird:

Als Kinder gelten:

- die ehelichen Kinder;
- die für ehelich erklärten Kinder;
- die an Kindes Statt angenommenen Kinder;
- die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist;
- die unehelichen Kinder einer Versicherten.

Unsere Berufskameraden werden bisher in den meisten Fällen ihre Ehefrau allein oder unter Umständen eines ihrer Kinder als bezugsberechtigt eingesetzt haben. Wenn alle nach den vorstehenden Ausführungen in Frage kommenden Personen namentlich als bezugsberechtigt bezeichnet werden, so reicht diese namentliche Bezeichnung aus, wenn und solange sie den Erfordernissen entspricht. Ist dies nicht der Fall, so enden Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung drei Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, wenn die Lebensversicherung nicht bis dahin an die Sachlage angepaßt wird. Um dies zu vermeiden, wird uns folgende Form der Bezugsberechtigung vorgeschlagen:

1. Für die Fälle, in denen bisher die Ehefrau oder minderjährige Kinder bezugsberechtigt waren:

Bezugsberechtigt aus der Versicherung sind im Todesfall zu gleichen Teilen die Ehefrau und die Kinder gemäß § 1258, Absatz 2, der Reichsversicherungsordnung (RVO.), soweit sie im Zeitpunkt des Ablebens des Versicherten das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bezugsberechtigt ist im Erlebensfall der Versicherungsnehmer.